

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

11.04.2013

öffentlich

Vorlage Nr. 149/2013-SBB

Stand 22.03.2013

Betreff Antrag der VRM Hanft, Kleinekathöfer, Züge vom 03.03.2013 betr. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim
Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführung des Vorstandes zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die VRM Hanft, Kleinekathöfer und Züge beantragen mit Schreiben vom 03.03.13, auf Grund der Änderung des Landeswassergesetzes den derzeitigen § 15 der Entwässerungssatzung des Stadtbetriebs Bornheim aufzuheben und eine Neufassung vorzulegen.

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes ist am 16.03.2013 in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133ff.). Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes ist der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) gestrichen worden.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. soll nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Geplant ist, dass in diese neue Rechtsverordnung auch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW vom 16.01.1995 (SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert wird. Die SüwV Kan NRW regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen.

Die Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. steht noch aus. Sie kann rechtssystematisch auch erst dann durch die Landesregierung erlassen werden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 61 Abs. 2 LWG NRW in Kraft getreten ist, was nunmehr seit dem 16.03.2013 der Fall ist.

Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW allerdings zurzeit nicht vollzogen werden. Damit ist der Erlass der neuen Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Anerkennung von Prüfbescheinigungen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Diese Rechtsverordnung wird nachzeitigem Kenntnisstand des NWStGB voraussichtlich aus drei Teilen bestehen:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen
2. Teil: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
3. Teil: Anforderungen an Sachkundige

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Errichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die LT-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden:

- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d.h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen.

Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW n.F., wonach Abwasseranlagen (hierzu gehören auch Abwasserleitungen) nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) zu betreiben, zu überwachen und – soweit erforderlich – zu sanieren sind.

Weitere Details hierzu sind im Schnellbrief 55/2013 des NWStGB nachzulesen.

Aus Sicht des Vorstandes ist es sinnvoll, die genauen Regelungen der Rechtsverordnung abzuwarten, um dann voraussichtlich in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11. Juni dieses Jahres eine Änderung der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim zu beschließen, die sowohl diese Regelungen berücksichtigt als auch eventuelle Interessen des Abwasserwerkes im Zusammenhang mit schon beschlossenen Kanalsanierungen und Straßenbaumaßnahmen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit gegenüber Anschlussnehmern, die in der Vergangenheit bereits Dichtheitsprüfungen durchgeführt haben, sollte bis zum Erlass der neuen Satzung die aktuell geltende Regelung nicht aufgehoben werden, der Vollzug der aktuell geltenden Satzung wird bezüglich der Dichtheitsprüfungen von privaten Hausanschlüssen bis zu diesem Zeitpunkt aber weiterhin ausgesetzt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag